

CRUS

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

Conférence des Recteurs des Universités Suisses

CRUS

KFH

Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz

Conférence suisse des hautes écoles spécialisées

KFH

COHEP

Schweiz. Konf. der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen

Conférence Suisse des recteurs des hautes écoles pédagogiques

COHEP

la-rkh.ch

Leitungsausschuss der Rektorenkonferenzen der schweizerischen Hochschulen

Comité directeur des conférences des recteurs des hautes écoles suisses

cd-crh.ch

Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen

Mathias Stauffacher, CRUS

Sonja Rosenberg, COHEP

Thomas Bachofner, KFH

AGAB, 19. November 2008, Winterthur

www.crus.ch

www.kfh.ch

www.cohep.ch

Inhalt

- **Lösung auf Konsensbasis erarbeitet**
- **Prinzipien und Regelung**
- **Konkordanzliste: Erarbeitung und Anpassung**
- **Aufnahme in die Bologna-Richtlinien**
- **Evaluation und Begleitung der Umsetzung**

Lösung auf Konsensbasis erarbeitet

Kooperation der Rektorenkonferenzen

1

Die Vereinbarung und die Konkordanzliste wurden erarbeitet vom

- **Leitungsausschuss der Rektorenkonferenzen der schweizerischen Hochschulen (la-rkh.ch)**
 - **Präsidenten**
 - **je ein Mitglied aus anderer Sprachregion**
 - **GeneralsekretärIn von CRUS, KFH und COHEP**

Kooperation der Rektorenkonferenzen

2

... Die Vereinbarung und die Konkordanzliste wurden erarbeitet vom la-rkh.ch ...

- **mit schriftlicher Vernehmlassung bei allen Mitgliedern der drei Konferenzen (Feedback in die definitive Fassung integriert)**
- **Genehmigung von Vereinbarung und Konkordanzliste durch alle Mitglieder der drei Konferenzen vor der Unterzeichnung**

Übertritt mit zusätzlichem Kompetenzerwerb

1

Ausgehend von der zweifachen Verpflichtung aus

- **der Bundesverfassung (Art. 61a, Abs.1: «hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz») und**
- **der Lissabonner Konvention (Art. III.1: «Bewertung eines Antrags auf Anerkennung von Qualifikationen allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten»),**

haben die drei Konferenzen einhellig festgestellt, dass ...

Übertritt mit zusätzlichem Kompetenzerwerb

2

- **Profile und Zielsetzungen auch entsprechender Studiengänge der drei Hochschultypen sich – nach dem Grundsatz «gleichwertig, aber andersartig» – so erheblich unterscheiden,**
- **dass es nicht möglich ist, von einem Typ in den anderen überzutreten, ohne sich zusätzliche Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen.**

Zwei Zielsetzungen der Rektorenkonferenzen

- 1. die Durchlässigkeit, insbesondere der direkte Zugang zu den Masterstudien, soll mit angemessenen Übertrittsregelungen unterstützt werden.**
- 2. dadurch dürfen Profil, Niveau und Qualität der Studienangebote nicht verändert werden.**

Als Selbstverpflichtung verbindlich

- **Die Vereinbarung erfüllt die Umsetzungsaufträge, die den Rektorenkonferenzen von der SUK und dem FHR mit den Bologna-Richtlinien (Art. 3 und 5) erteilt worden sind.**
- **Grundsätze, Regelung und Konkordanzliste wurden für alle Hochschulen verbindlich erklärt im Sinne einer Selbstverpflichtung, die mit der expliziten Genehmigung durch alle Hochschulen rechtswirksam wurde.**
- **Die Vereinbarung ist nach Unterzeichnung durch die Präsidenten der drei Konferenzen Mitte November 2007 in Kraft getreten.**

Prinzipien und Regelung

CRUS, KFH und COHEP einigen sich auf Grundsätze

1

1. Zulassung:

Nach einem Bachelor-Abschluss an einer schweizerischen Hochschule ist nicht mehr – wie vor Bologna – die Herkunft des Vorbildungsausweises (Sekundarstufe II) massgebend für die Zulassung / Immatrikulation.

2. Anrechnung von Studienleistungen:

Bereits erbrachte Studienleistungen werden beim Wechsel des Hochschultyps von der aufnehmenden Hochschule angerechnet.

CRUS, KFH und COHEP einigen sich auf Grundsätze 2

3. Direkter Übertritt ins Masterstudium:

Die aufnehmende Hochschule bestimmt die Differenzen bei den spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten und definiert die Auflagen, die während des Masterstudiums zusätzlich zu erfüllenden sind.

CRUS, KFH und COHEP einigen sich auf Grundsätze 2

... 3. Direkter Übertritt ins Masterstudium ...

Der direkte Übertritt in ein Masterstudium steht Bachelor-Absolventen eines anderen Hochschultyps offen, wenn

- **die Zulassungsbedingungen für entsprechende Masterstudien der eigenen Hochschulart erfüllt sind**
- **der Umfang der zusätzlich verlangten Studienleistungen (Auflagen) das Maximum von 60 ECTS-Credits nicht übersteigt.**

Wann die Auflagen zu erfüllen sind, bestimmt die aufnehmende Hochschule.

CRUS, KFH und COHEP einigen sich auf Grundsätze 2

4. Zweiter Bachelor-Abschluss vor der Zulassung:

Der direkte Übertritt ins Masterstudium ist nicht möglich, wenn Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 ECTS-Credits (= mehr als ein Studienjahr) erbracht werden müssten.

In diesem Fall ist vor Eintritt ins Masterstudium – mit Anrechnung der Vorleistungen – ein einschlägiges Bachelorstudium an einer Hochschule des betreffenden Typs zu absolvieren.

CRUS, KFH und COHEP einigen sich auf Grundsätze 3

5. Eigenverantwortung der Studierenden:

Eine Differenz bei Kenntnissen und Fähigkeiten führt nur zu Auflagen, wenn diese für das spezifische Masterstudium relevant sind.

Damit sie ihre Eigenverantwortung auch wahrnehmen können, müssen die Studierenden auf Risiken hingewiesen und beraten werden.

CRUS, KFH und COHEP einigen sich auf Grundsätze 4

Für die Umsetzung der Durchlässigkeit ist folgende Regelung vereinbart worden:

- **Festlegung spezifischer fachlicher Auflagen (Art.1) inhaltlich zu umschreiben und in ECTS-Credits zu quantifizieren**
 - **im Rahmen von Auflagen erworbene Credits werden bestätigt, aber nicht ans Masterstudium angerechnet!**
- **Konkordanzliste (Art.2) verzeichnet abschliessend die mit Auflagen von maximal 60 Credits möglichen Übertritte**
- **Aktualisierung (Art.3) periodisch im Einvernehmen der Rektorenkonferenzen**

Konkordanzliste: Erarbeitung und Anpassung

Die Konkordanzliste lebt

1

cohep<http://www.cohep.ch>

Conférence suisse des rectrices et recteurs des hautes écoles pédagogiques
Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
Conferenza svizzera delle rettrici e dei rettori delle Alte scuole pedagogiche
Conferenza svizra da las rectoras e dals recturs da las scolas autas pedagogicas
Swiss Conference of Rectors of Universities of Teacher Education

[Home](#) | [Kontakt](#) | [News](#) | [Login ILIAS](#) | [Sitemap](#)

<ul style="list-style-type: none">Über die COHEPPädagogische HochschulenPublikationen<ul style="list-style-type: none">EmpfehlungenVereinbarungenJahresberichteDokumenteMedienmitteilungenKommissionen & KonsortienProjekteFachgruppen	<p>Home > Publikationen > Vereinbarungen</p> <h2>Vereinbarungen</h2> <ul style="list-style-type: none"> Accord-cadre franco-suisse sur la reconnaissance des diplômes des hautes écoles (722 kb) 10.09.08 Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP: Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen (1 mb) 5. November 2007 Konkordanzliste / liste de concordance CRUS - KFH - COHEP (75 kb) 7. Dezember 2007 Vereinbarung der Mitglieder COHEP zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges (53 kb) Juni 2006
---	---

Die Konkordanzliste lebt

2

CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten <i>Conférence des Recteurs des Universités Suisses</i>	CRUS
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz <i>Conférence suisse des recteurs des hautes écoles spécialisées</i>	KFH
COHEP	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen <i>Conférence suisse des rectrices et recteurs des hautes écoles pédagogiques</i>	COHEP

<p>Anhang</p> <p>zur Vereinbarung von CRUS, KFH und COHEP betreffend Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen vom 5. November 2007</p>	<p>Annexe</p> <p>à l'accord de la CRUS, de la KFH et de la COHEP concernant la perméabilité entre les types de hautes écoles du 5 novembre 2007</p>
<p>Konkordanzliste CRUS - KFH - COHEP</p>	<p>Liste de concordance CRUS - KFH - COHEP</p>

Die Konkordanzliste lebt

3

- **Die Konkordanzliste basiert auf Expertisen aus jeweils beiden betroffenen Hochschultypen. Sie wurde nach Vernehmlassung bei allen Hochschulen verabschiedet.**
- **Die Auflagen für einige Übertritte (z.B. Angewandte Psychologie FH → Psychologie Univ.) werden noch von den zuständigen Hochschulen diskutiert. Der Leitungsausschuss der Rektorenkonferenzen wird entscheiden, sobald ein von den Verantwortlichen der betroffenen Fächer akzeptierter Antrag vorliegt.**

Die Konkordanzliste lebt

4

15	Betriebsökonomie <i>Economie d'entreprise</i>	↔	Betriebswirtschaftslehre <i>Gestion d'entreprise</i>	20-60 Credits
16	Wirtschaftsinformatik <i>Informatique de gestion</i>	→	Betriebswirtschaftslehre <i>Gestion d'entreprise</i>	20-60 Credits
17	Kommunikation <i>Communication</i>	↔	Kommunikation- und Medienwissenschaft (sozialwissenschaftlich) <i>Sciences des médias et de la communication</i>	Entscheid zurückgestellt
18	Telekommunikation Télécommunication	↔	<i>Systèmes de communication (uniquement EPFL)</i>	40-60 Credits
19	Angewandte Psychologie Psychologie appliquée	↔	Erziehungswissenschaft : Schwerpunkt Sonderpädagogik / Heilpädagogik <i>Science de l'éducation : Spécialisation éducation spécialisée/curative</i>	Entscheid zurückgestellt
20	Angewandte Psychologie (ZHAW) <i>Psychologie appliquée (ZHAW)</i>	↔	Psychologie <i>Psychologie</i>	Entscheid zurückgestellt
21	Angewandte Linguistik	↔	<i>Interprétation de conférence</i>	20-60 Credits

Die Konkordanzliste lebt

5

- **Einzelne Änderungen werden auf Antrag der direkt betroffenen Hochschulen im Leitungsausschuss diskutiert.**
- **Ergänzungen der Konkordanzliste erfolgen auf der Basis von Vernehmlassungen bei den Rektorenkonferenzen (es werden keine bilateralen sondern nur schweizweit gültige Übertritte in die Konkordanzliste aufgenommen)**
- **Je nachdem wird der Leitungsausschuss bei Bedarf die gesamte Konkordanzliste analysieren und allenfalls anpassen lassen.**

Aufnahme in die Bologna-Richtlinien

Verankerung in den Rechtsgrundlagen

1

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) und der Schweizerische Fachhochschulrat (FHR) haben mit der Aufnahme aller Hauptelemente der Vereinbarung in die jeweiligen Rechtsgrundlagen ihr politisches Einverständnis bekräftigt →

Verankerung in den Rechtsgrundlagen

2

Durch Beschluss vom 26. Juni 2008 hat die SUK den folgenden Art. 3a in die universitären Bologna-Richtlinien eingefügt:

Zulassung zu den Universitäten mit Bachelordiplomen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

¹ (...) Direkt in ein universitäres Masterstudium aufgenommen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllt und höchstens Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits nachholen muss (Auflagen).

Verankerung in den Rechtsgrundlagen

3

Richtlinien der SUK, Art. 3a:

Dass die drei Rektorenkonferenzen selber die Durchlässigkeit in einer Vereinbarung geregelt haben, wurde ex post autorisiert:

² Die CRUS koordiniert gemeinsam mit den Rektorenkonferenzen der Fachhochschulen (KFH) und der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) das Verfahren zur Festlegung der Auflagen und verzeichnet fachbezogen den Umfang der Auflagen für eine direkte Aufnahme ins Masterstudium.

Verankerung in den Rechtsgrundlagen

4

Richtlinien der SUK, Art. 3a:

Abs. 3 verweist auf die Kompetenz der Kantone bzw. (für die beiden ETH) des Bundes, die entsprechenden Zulassungen zur Immatrikulation zu regeln.

Zulassungsbeschränkungen, die für alle BewerberInnen gelten, bleiben gemäss Abs. 4 vorbehalten.

Verankerung in den Rechtsgrundlagen

5

... Dass die drei Rektorenkonferenzen selber die Durchlässigkeit in einer Vereinbarung geregelt haben, wurde ex post autorisiert ...

Der Schweizerische Fachhochschulrat hat Mitte August 2008 seine Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002 analog angepasst →

Verankerung in den Rechtsgrundlagen

6

Art. 3bis⁷ Zulassung zu den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit Bachelordiplomen von Universitäten

¹Die Aufnahme mit einem fachlich verwandten universitären Bachelor in ein Masterstudium einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule ist möglich, wenn

- a. die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium im eigenen Hochschultyp erfüllt sind und
- b. höchstens Studienleistungen im Rahmen von 60 ECTS-Kredits nachgeholt werden müssen.

²Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss den Bachelorabschluss nachholen.

Verankerung in den Rechtsgrundlagen

7

³Zulassungsbeschränkungen, die für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

⁴Die Rektorenkonferenzen der Fachhochschulen (KFH) und der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) führen gemeinsam mit der CRUS

- a. eine Liste mit denjenigen Bachelorabschlüssen, die zu einer direkten Zulassung in Masterstudiengänge im Sinne von Absatz 1 berechtigen und
- b. koordinieren den Umfang der nachzuholenden Studienleistungen im Sinne von Absatz 1 litera b.

⁵Die Kantone regeln die Zulassung zur Immatrikulation an den kantonalen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Absätzen 1 und 2.

Evaluation und Begleitung der Umsetzung

Berichte Ende 2008 und Mai 2010

1

Die Schweizerische Universitätskonferenz hat die CRUS beauftragt, die Umsetzung der Vereinbarung zu evaluieren und für Mai 2010 über die ersten Ergebnisse zu berichten.

Der Fachhochschulrat erwartet einen ersten Bericht von KFH und COHEP schon Ende 2008 →

Berichte Ende 2008 und Mai 2010


2

- **Ein gemeinsames Projekt der drei Konferenzen beobachtet**
 - **die Anzahl der Übertritte und die Häufigkeit der Varianten**
 - **die administrative Belastung für die Hochschulen (Information, Beratung, Analyse der Dossiers)**
 - **die Machbarkeit / den Mehraufwand an Zeit für Studierende**
 - **die Verhältnisse und Ursachen von Erfolgen und Misserfolgen im Masterstudium nach einem derartigen Übertritt**
- **Eine Pilotstudie (UniFR, EHTZ, PHZ, ETHZ) wurde im September 2008 soeben eingeleitet.**

Momentaufnahme an den Universitäten Herbst 2008

Universität	Total	von FH	Von PH	Bemerkungen
EPFL	--	--	--	Keine direkte Zulassung ins Masterstudium. Année de rattachement 40-60 ECTS; müssen vor Masterzulassung erbracht werden
ETHZ	7	7	--	Zusätzlich 20 Studierende mit altem FH-Diplom
Basel	7	7	0	
Bern	4	3	1	
Fribourg	28	3	25	Übertritt meist in schulische Heilpädagogik
Genève	4	4	0	
Lausanne	2	2	0	Zusätzlich 9 Studierende mit altem FH-Diplom
Luzern	39	39	--	Alle zugelassen zum Master in Recht
Neuchâtel	12	8	4	
St. Gallen	18	18	--	Anmeldungen: 61; abgemeldet: 26; nicht zugelassen: 17
Zürich	14	4	10	Herkunft FH: 4 zugelassen zu Wirtschaftswissenschaften 7 zugelassen zu Bachelor Banking and Finance
USI	6	6	--	
Total	141	101	40	Zusätzlich 29 Studierende mit altem FH-Diplom

Momentaufnahme an den Pädagogischen Hochschulen: Herbst 2008

HEP	Passage	Université	Remarques
33 Enseignement secondaire I (seulement filières consécutives à un BA universitaire: Romandie)		Une ou plusieurs disciplines d'enseignement	Aucun complément si le minima par discipline d'enseignement requis par la HEP est respecté

HEP / PH	De la HEU / Von UH	Étudiant-e-s / Studierende	Remarques / Bemerkungen
HEP-BEJUNE	Neuchâtel	3	Sans exigences supplémentaires / Ohne Auflagen
	Neuchâtel	3	
	Bâle	1	
HEP VAUD	EPFL	2	Sans exigences supplémentaires / Ohne Auflagen
	Genève	1	
	Lausanne	6	
	Neuchâtel	2	
Total		18	

Links

- **Rechtssammlung EDK**
 - <http://www.edk.ch/dyn/11670.php>
- **EDK: Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002**
 - http://edudoc.ch/record/28597/files/RichtlBologna_d.pdf?ln=deversion=1
- **SUK: Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien)**
 - <http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/richtlinien/BOL-RL-2008-Dt-V2.pdf>
- **COHEP**
 - <http://www.cohep.ch/de/>
- **CRUS**
 - <http://www.crus.ch/>
- **KFH**
 - <http://www.kfh.ch/>